



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT AUE-BAD SCHLEMA

Herausgeber: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema · Goethestraße 5 · 08280 Aue -Bad Schlema

Wahlbekanntmachung Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema Landkreis Erzgebirge

Die Sondersitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema findet am Dienstag, dem 28.05.2024, um 17.15 Uhr, im Rathaus Aue, Ratssaal, Goethestraße 5 in 08280 Aue-Bad Schlema statt.

Die Tagesordnung finden Sie auf www.aue-badschlema.de, hier unter „Bürgerservice“ / „Rathaus“ / „Bürgerservice“ / „Ortsübliche Bekanntgaben“ der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema.

Die Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema findet am Dienstag, dem 28.05. 2024, um 18:00 Uhr, im Rathaus Aue, Ratssaal, Goethestraße 5 in 08280 Aue-Bad Schlema statt.

Die Tagesordnungen finden Sie auf www.aue-badschlema.de, hier unter „Bürgerservice“ / „Rathaus“ / „Bürgerservice“ / „Ortsübliche Bekanntgaben“ der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema.

**Ausstellung von Informationstafeln zur Stadtgeschichte
Einladung zur Finisage 28.Mai 2024 16:00 Uhr**

Vom 02.04.24 bis zum 31.05.24 ist im Foyer der Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH eine Ausstellung mit Informationstafeln zur 850-jährigen Geschichte von Aue zu sehen.

Diese Ausstellung wird voraussichtlich die vorerst letzte Ausstellung in dieser Größenordnung im Foyer der Stadtwerke sein. Nach Ende der Ausstellung soll das Foyer umgebaut werden. Geplant ist u.a. ein Empfangs- und Informationstresen. Informationen zur Ausstellung, zu den Umbaumaßnahmen, sowie zu den Vorbereitungen der Feierlichkeiten zu 30 Jahren Stadtwerke Aue (Heute Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH) sowie zum geplanten Fußball-Cup der Stadtwerke erhalten Sie gerne am 28. Mai um 16:00 Uhr. Dieser Termin soll gleichzeitig als Finisage der Ausstellung genutzt werden.

Das Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema/ Untere Straßenverkehrsbehörde informiert über zu erwartende Straßensperrungen und Verkehrsbehinderungen

Hubertusstraße

Bis zum 24.05.2024 kommt es zur Vollsperrung der Hubertusstraße im Bereich Hausnummer 68/70. Dort wird ein Elektroanschluss eingerichtet. Eine fußläufige Verbindung wird über den gesamten Bauzeitraum gewährleistet.

Einladung zum 24. Dorffest in Aue-Alberoda

Vom 31.05.-02.06.2024 sind alle recht herzlich zum Dorffest auf dem Gelände der ehemaligen Grundschule eingeladen. Es laden herzlich ein: • Geflügelzüchter- und Heimatverein Aue-Alberoda 1899 e.V. • Sportverein gegr. 1960 Alberoda • Freiwillige Feuerwehr Aue - Alberoda Eröffnet wird das Fest am Freitag, dem 31.05.2024 um 19:00 Uhr mit dem Festbieranstich.

Vorläufiges Veranstaltungsprogramm

Freitag, 31.05.2024

19.00 Uhr Eröffnung mit Bieranstich im Festzelt
20.00 Uhr Disco mit "TATCH ME" aus Annaberg

Sonnabend, 01.06.2024

09.00 Uhr Hähnekrähen
11.00 Uhr Eröffnung des 8. Oldtimertreffen mit anschließender Rundfahrt (Ankunft gegen 13.00 Uhr) 14.15 Uhr Wettkämpfe der Vereine
15.00 Uhr Aufführung der Kinder von der KITA „Löwenzahn“
15.45 Uhr Posaunenchor der Landeskirchlichen Gemeinschaft im Festzelt
20.00 Uhr Tanz mit der Band „Solar“ aus Aue

Sonntag, 02.06.2024

09.00 Uhr Gottesdienst im Festzelt
10.30 Uhr Preisskat mit Frühschoppen im Festzelt
13.30 Uhr Zauberei mit „Der zaubernde Humorist“
15.30 Uhr Märchenspiel mit der Männer - Kulturgruppe Beutha
16.00 Uhr Disco für Jedermann mit "TATCH ME" aus Annaberg (bis ca. 20.00 Uhr)

... und außerdem noch: Tombola, Ausstellungen im Geflügelzüchterheim, Schießbude, Hüpfburg und noch vieles mehr...

IMPRESSUM

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist Heinrich Kohl, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Aue-Bad Schlema im Internet: www.aue-badschlema.de

1. Am 9. Juni 2024 finden gleichzeitig, die Wahl zum Europäischen Parlament, die Stadtratswahl, die Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Aue, Bad Schlema, Wildbach und Alberoda und die Kreistagswahl statt.

Die Wahlen werden gemeinsam und in denselben Wahlräumen durchgeführt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Aue-Bad Schlema ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
001	Kindertageseinrichtung „Löwenzahn“	Alberodaer Straße 155, 08280 Aue-Bad Schlema
002	Schule Aue-Zelle	Agricolastraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema; barrierefrei
003	Albert-Schweitzer-Schule	Robert-Koch-Straße 30, 08280 Aue-Bad Schlema; barrierefrei
004	Clemens Winkler Gymnasium	Gabelsberger Straße 8, 08280 Aue-Bad Schlema; barrierefrei
005	Albrecht-Dürer-Schule	Postplatz 2, 08280 Aue-Bad Schlema, barrierefrei
006	Grundschule J. H. Pestalozzi	Schwarzenberger Straße 30, 08280 Aue-Bad Schlema; barrierefrei
007	Förderzentrum Erich Kästner	Rosa-Luxemburg-Straße 24, 08280 Aue-Bad Schlema
008	Brünlasbergschule	Brünlasberg 65, 08280 Aue-Bad Schlema; barrierefrei
009	Kinderland Auerhammer e.V. in der Grundschule Auerhammer	Gutsweg 2, 08280 Aue-Bad Schlema; barrierefrei
010	Altersgerechter Wohnblock	Solinger Straße 11, 08280 Aue-Bad Schlema; barrierefrei
011	Kultursaal im Rathaus OT Bad Schlema	Joliot-Curie-Straße 13, 08280 Aue-Bad Schlema; barrierefrei
012	Friedrich-Schiller-Schule	Schulberg 18, 08280 Aue-Bad Schlema, barrierefrei
013	Ortsverwaltung Wildbach	Wildbacher Hauptstraße 18a, 08280 Aue-Bad Schlema, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **19. Mai 2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema, Stadtinformation, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte mit körperlichen Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen, für die diese Barrierefreiheit eine Erleichterung bei der Ausübung ihres Wahlrechts bedeutet und die nicht diesen elf Wahlräumen zugeordnet sind, können einen Wahlschein beantragen und durch Briefwahl teilnehmen. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus, Zimmer 114, 203, 205 und 224, Goethestraße 5 in 08280 Aue-Bad Schlema, zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Europawahl sind von weißlicher Farbe, die für die Stadtratswahl sind von hellgrüner Farbe, die für die Ortschaftsratswahl Aue sind von kanariengelber Farbe, die für die Ortschaftsratswahl Bad Schlema sind von hellblauer Farbe, die für die Ortschaftsratswahl Alberoda sind von artichblauer Farbe, die für die Ortschaftsratswahl Wildbach sind von chamois Farbe, die für die Kreistagswahl sind von hellroter Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

A Bei der Europawahl:

Jeder Wähler hat **eine** Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

B Bei der Stadtratswahl; Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl:

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

a. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,

b. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort (nach § 25 Abs. 1 Satz 3 SächsKomWO unterbleibt bei Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen die Angabe von Postleitzahl und Wohnort) entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Die/Der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einer Bewerberin/einen Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

4. Jede Wählerin/jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl

abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine sind verboten.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von weißer Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen weißlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlkreises erfolgen

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist

Abhängig von der Wahlberechtigung:

- einen amtlichen kanariengelben Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrates Aue,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrates Bad Schlema,
- einen amtlichen chamois-farbenen Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrates Wildbach,
- einen amtlichen artichblauen Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrates Alberoda,

6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der jeweilige Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

7. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 3 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz u. § 6 Absatz 4a Europawahlgesetz). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Aue-Bad Schlema, 30. April 2024

DS

gez. Kohl
Oberbürgermeister